An
Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt (36/12)
51641 Gummersbach

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Durchführung einer Treibjagd / Drückjagd

Antragsteller:			
Name, Vorname	Privat-Adresse		
- : - : - : - : - : - : - : - : - : - :			
Telefon (Festnetz)	Telefax		
Telefon (mobil)	E-mail		
Verantwortlicher Jagdleiter:			
Name, Vorname	Privat-Adresse		
Telefon (Festnetz)	Telefax		
Telefon (mobil)	E-mail		
Angaben zum Jagdrevier:			
Stadt bzw. Gemeinde			
Jagdrevier/e			
Teilbereich/e			
☐ Bundesstraße	Nr.:		
☐ Landesstraße	Nr.:		
☐ Kreisstraße	Nr.:		
☐ Gemeindestraße			
Name der Straße bzw. Namen der Straßen			
außerhalb geschlossener Ortschafter			
zwischen (Ortslage)	und (Ortslage)		

Zeitraum der Jagd	Datum: bis Datum:	, Uhrzeit: , Uhrzeit:		
Vorgesehene Verkehrsregelung (z.B. Straßenvollsperrung, Geschwindigkeitsbegrenzung, Umleitung des Verkehrs etc.)				
>>> siehe hierzu beigefügte/n Plan/Pläne!				
Welche Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs ist zu erwarten (z.B. Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, Queren der Fahrbahn durch Jäger und Wild)?				
Erklärung zu Unterhalt und Haftung				
Die beantragte verkehrsrechtliche Anordnung wird gegenüber dem/den zuständigen Straßenbau- lastträger/n ausgesprochen, der/die gemäß § 45 Abs. 5 StVO für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zuständig ist/sind.				
Es wird versichert, dass der oben genannte verantwortliche Jagdleiter die verkehrsrechtliche Anordnung befolgen wird und die Jagd nicht durchführt, solange nicht alle angeordneten verkehrsregelnden Maßnahmen vorgenommen wurden.				
Es ist auch bekannt, dass der Antragsteller die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der Antragsteller den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.				
Bußgeldvorschriften				
Mir ist bekannt, dass die Durchführung einer Jagd, die sich maßgeblich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirkt, ohne Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung wie auch das Nichtbefolgen der Auflagen und Bedingungen der verkehrsrechtlichen Anordnung als Verstoß gegen § 45 Abs. 6 StVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO in Verbindung mit § 24 StVG darstellt, die gemäß § 24 Abs. 2 StVG mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 € geahndet werden kann (Jede Geldbuße über 35,00 € hat zudem eine Eintragung im Verkehrszentralregister zur Folge).				
Unterschrift 1 - (Antragsteller)				
Unterschrift 2 – (Verantwortlicher Jagdleiter)				

Anlage: Verkehrszeichenplan bzw. -pläne